

Benutzergebührenordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Libehna

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) §§ 1, 2 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) § 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 hat der Gemeinderat Libehna in seiner Sitzung am 12.11.2002 folgende Benutzergebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Gemeindezentrums im Eichenweg 14 in Libehna werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzergebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der das Gemeindezentrum der Gemeinde Libehna in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung werden nachfolgend aufgeführte Gebühren erhoben:
 - Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten 50,00 Euro pro Tag
(ortsansässige gebührenpflichtige Nutzer)
 - Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten 70,00 Euro pro Tag
(nicht ortsansässige gebührenpflichtige Nutzer)
 - Benutzungsgebühr für Geschirr 10,00 Euro pro Tag
(ortsansässige gebührenpflichtige Nutzer)
 - Benutzungsgebühr für Geschirr 15,00 Euro pro Tag
(nicht ortsansässige gebührenpflichtige Nutzer)
- (2) Für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien und Gruppierungen wird eine Benutzungsgebühr oder Kautions nicht erhoben.

§ 4 Heranziehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird in der Regel vor Wahrnehmung des Nutzungstermines nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten. Ist die Gebühr vor dem Nutzungstermin nicht entrichtet, tritt die Genehmigung zur Nutzung nicht in Kraft.

§ 5 Kaution

(1) In der Regel ist nach Genehmigung der Nutzung vor dem Nutzungstermin eine Kaution in Höhe von 100,00 Euro auf das Konto der Gemeinde Libehna zu entrichten.

(2) Der Zahlungsbeleg ist bei Einweisung in die Örtlichkeit des Gemeindezentrums dem von der Libehna benannten Vertreter vorzuweisen.

Liegt der Beleg nicht vor, tritt die Nutzungsgenehmigung nicht in Kraft.

(3) Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten wird die Kaution zurückgezahlt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Benutzergebührenordnung tritt am 01.12.2002 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Libehna.

Libehna, 13.11.2002

gez. Dr. Zschoche
Bürgermeister

- Siegel -